



Amtsgericht Tübingen

- Familiengericht -

Information und Appell des Familiengerichts an die Eltern

Sehr geehrte Eltern,

(1) Sie, die an diesem Verfahren beteiligten Eltern, wollen beide „das Beste“ für Ihr Kind, welches Sie selbst besser kennen als jeder andere. Da Sie aber getrennt leben oder schon geschieden sind, ist die Umsetzung dieses Zieles schwierig und oft mit Konflikten verbunden, die letztlich in einen Streit der Eltern „um das Kind“ münden; diesen Streit wollen Sie eigentlich gerade vermeiden, da Sie spüren, dass Ihr Kind, das möglichst wenig unter der von den Eltern herbeigeführten Trennung leiden sollte, gerade durch diesen Elternkonflikt „um das Kind“ am stärksten und oft unerträglich belastet wird.

Deshalb sind Sie als Eltern dazu verpflichtet, sich ernsthaft und nachhaltig um eine einvernehmliche Lösung des entstandenen Konfliktes zu bemühen. In den meisten Fällen ist nur eine solche, von beiden Eltern bejahte und verantwortlich mitgetragene Übereinkunft hierzu tauglich, nicht jedoch eine gerichtliche Entscheidung, die - so „gut“ sie auch sein mag, häufig den verhängnisvollen Elternstreit gerade nicht beenden kann.

Was heißt das konkret für Sie?

Mit Blick auf das Wohl Ihres Kindes ist es Ihre Aufgabe, bei der verbindlichen Festlegung von Regelungen für das Kind zusammenzuarbeiten und Ihre fortbestehende Elternverantwortung gemeinsam wahrzunehmen. Nur so können Sie - beide - Ihr Ziel, das Beste für Ihr Kind zu bewirken, in die Tat umsetzen; nur so können Sie Ihrem Kind die notwendige Sicherheit geben, sich auch künftig beiden Eltern, die trotz der Trennung beide Eltern des Kindes bleiben, jeweils liebevoll und ohne Angst und ohne Schuldgefühle zuzuwenden.

(2) Vor diesem Hintergrund werden alle Verfahrensbeteiligten - auch die hinzugezogenen Rechtsanwälte/innen - nachdrücklich gebeten, zurückhaltend zu formulieren und behutsam vorzugehen, um eine tragfähige Lösung zu ermöglichen: kurze und konzentrierte Sachverhaltsdarlegungen, keine wechselseitigen Schuldzuweisungen und Vorwürfe, aber auch keine „maßlosen“ und damit kontraproduktiven Anträge/Gegenanträge!

Der Schwerpunkt des gerichtlichen Verfahrens liegt in der mündlichen Verhandlung, die möglichst zeitnah stattfinden soll. Da die aktive Beteiligung des Jugendamtes hierbei zwingend erforderlich ist, hängt auch die „schnelle“ Terminbestimmung seitens des Gerichts maßgeblich davon ab, dass die beteiligten Eltern ihrerseits möglichst frühzeitig den Kontakt mit dem Jugendamt suchen und aufnehmen.

Im Gerichtstermin haben Sie - die Eltern - ausreichend Gelegenheit, alle Punkte, die Sie für wesentlich halten, vorzubringen. Das gilt auch für Bedenken, Wünsche und Vorschläge. Gemeinsam mit den übrigen im Anhörungstermin Anwesenden werden Sie eine gute Lösung für Ihr Kind erarbeiten.

(3) Bei der ernsthaften Suche der Eltern nach einer einverständlichen Regelung, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht, sind die fachkundigen Mitarbeiter/innen des Jugendamts bzw. der Beratungsstellen

➤ **Kreisjugendamt Tübingen**

- Sozialer Dienst -

Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, Tel.: 07071 2072192

➤ **- Jugend- und Familienberatung - (Landkreis Tübingen)**

Bismarckstraße 110, 72074 Tübingen, Tel.: 07071 2072111

➤ **Pro familia, Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen**

Hechinger Straße 8, 72072 Tübingen, Tel.: 07071 34151

➤ **Psychologische Beratungsstelle der ev. und kath. Kirche**

Brückenstraße 6, 72074 Tübingen, Tel.: 07071 92990

eine wertvolle und unersetzliche Hilfe. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn im Einzelfall eine tragfähige Einigung der Eltern im Gerichtstermin noch nicht erzielt werden konnte:

Die Eltern sind dann gehalten, Ihre Bemühungen mit fachlicher Unterstützung durch die vorgenannten Beratungsstellen lösungsorientiert fortzusetzen.

Die Familienrichter/innen des Amtsgerichts Tübingen